

FAQ's für die gezielte und repetitive Testung in Betrieben

1. Fragen in Zusammenhang mit der Auflösung der Homeoffice-Pflicht

Warum sollen anwesende Mitarbeitende in Unternehmen einmal wöchentlich getestet werden?

Die Erfahrungen aus repetitiven Testungen in Unternehmen haben gezeigt, dass die Anzahl positiver Fälle um 50 Prozent gesenkt werden und negative Auswirkungen durch Covid-19-Ausbrüche deutlich reduziert werden können (1). Dies schützt Mitarbeitende ebenso wie den Betrieb und erhöht die Planungssicherheit für Unternehmen, da infektionsbedingte Ausfälle durch Isolation, Ausbruchsuntersuchungen und Quarantäne vermieden werden. Eine repetitive Testung erlaubt zudem eine sicherere Rückkehr von Mitarbeitenden in das Unternehmen. Die repetitive Testung in Betrieben ist freiwillig und keine Voraussetzung für eine Auflösung der Homeoffice-Pflicht. Aktuell vergütet der Bund die Umsetzung der repetitiven Testung gemäss den kantonalen Konzepten. Es gilt weiterhin eine Homeoffice-Empfehlung

(1) [Regelmässige Virustests können Infektionsraten senken \(admin.ch\)](#)

Können die Unternehmen auf Schutzmassnahmen verzichten wie das Maskentragen, Abstand, Lüften, wenn anwesende Mitarbeitende regelmässig getestet werden?

Die generelle Maskenpflicht bei der Arbeit ist seit dem 26. Juni 2021 aufgehoben. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben weiterhin die Pflicht, die Arbeitnehmenden zu schützen. Sie entscheiden, wo und wann das Tragen einer Maske am Arbeitsplatz nötig ist.

Weitere Informationen finden Sie unter: [Umgang mit den angepassten Home-Office-Regeln \(PDF, 158 kB, 26.05.2021\)](#)

Nicht alle Kantone bieten einfache Möglichkeiten für die repetitive Testung an. Wie kann eine repetitive Testung in unserem Unternehmen erfolgen?

Die repetitive Testung obliegt der kantonalen Hoheit. Für Rückmeldungen und Vorschläge bezüglich der Bedürfnisse von Unternehmen wenden Sie sich direkt an die Kantone. Die kantonalen Ansprechstellen finden Sie hier: [Ansprechstellen für Testungen in den Kantonen \(PDF, 418 kB, 28.05.2021\)](#)

Für Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitenden ist es möglich sich auch in Kantonen, in denen Zweigstellen des Unternehmens sind, zur repetitiven Testung für das gesamte Unternehmen anzumelden (in Rücksprache mit dem Hauptsitz-Kanton). Falls das kantonale Konzept des Hauptsitz-Kantons nicht geeignet ist, kann das Unternehmen das kantonale Konzept des Kantons einer anderen Niederlassung einführen, mit Einwilligung dieses Kantons.

Ist die Testung von Mitarbeitenden verpflichtend, oder lediglich ein Angebot?

Die Teilnahme an wöchentlichen Test-Angeboten in Unternehmen ist für Mitarbeitende freiwillig.

Warum müssen wir noch testen, wenn die Impfungen voranschreiten?

In den kommenden Monaten haben alle Erwachsenen die Möglichkeit, sich vollständig gegen Covid-19 impfen zu lassen. Bis dahin sind Mitarbeitende, die auf eine vollständige Impfung warten und täglich an den Arbeitsplatz kommen, einem Risiko ausgesetzt. Unternehmen tragen eine zentrale Verantwortung für die Gesundheit ihrer Mitarbeitenden am Arbeitsplatz und sind daher aufgefordert, sich den kantonalen Testprogrammen anzuschliessen und den anwesenden Mitarbeitenden eine

repetitive Testung anzubieten. Eine Liste der kantonalen Ansprechpartner*innen und Möglichkeiten zur Registrierung in den einzelnen Kantonen sind zu finden unter: [Ansprechstellen für Testungen in den Kantonen \(PDF, 418 kB, 28.05.2021\)](#).

Die Testung soll ergänzend zur Impfung zur Pandemiebewältigung beitragen, indem die Infektionsketten unterbrochen werden, wenn infizierte Personen (auch asymptomatische) identifiziert werden.

Wenn alle impfwilligen Personen geimpft sind, braucht es dann noch die regelmässigen Tests?

Die repetitive Testung in Unternehmen ist insbesondere wichtig, solange ein grosser Teil der Bevölkerung noch nicht vollständig geimpft ist. Eine besondere Bedeutung wird die Testung darüber hinaus im Umfeld derjenigen Personen behalten, die noch nicht (z.B. Kinder) oder nicht geimpft werden können sowie im Umfeld derjenigen, bei denen die Impfung nicht wirksam ist (z.B. immunkomprimierte Personen). Hinzu kommt der rechtliche Aspekt, dass Mitarbeitende ihren Impfstatus dem Arbeitgeber nicht mitteilen müssen.

Für vollständig geimpfte Personen ist eine Teilnahme an der repetitiven Testung nicht empfohlen, aber möglich.

Darf der Arbeitgeber anordnen, dass seine Mitarbeitenden ins Büro zurückkommen?

Der Arbeitgeber kann über den Arbeitsort wie gewöhnlich entscheiden. Gemäss Artikel 6 des Arbeitsgesetzes, Artikel 10 der Covid-19-Verordnung besondere Lage und Artikel 27a der Covid-19-Verordnung 3 ist der Arbeitgeber verpflichtet, alle erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Gesundheit seiner Mitarbeitenden zu ergreifen.

Kann ich in meinem Betrieb Tests einsetzen, welche nicht dem Konzept des Kantons zutreffen?

Für die repetitive Testung an Betrieben können zwei Testmethoden eingesetzt werden: gepoolte Speichel-PCR-Tests oder Antigen-Schnelltests zur Fachanwendung. Alle anderen Testmethoden sind im Rahmen der repetitiven Testung nicht geeignet und daher nicht zugelassen.

Bitte wenden Sie sich an die zuständigen kantonalen Ansprechstellen, um zu erfahren, welche Tests in Ihrem Kanton zum Einsatz kommen: [Ansprechstellen für Testungen in den Kantonen \(PDF, 418 kB, 28.05.2021\)](#)

Weitere Informationen zu den eingesetzten Testtypen finden Sie unter: [Testtypen für Unternehmen \(PDF, 374 kB, 28.04.2021\)](#)

Kann ich Mitarbeiter einfach in ein Testzentrum schicken, anstatt die Testung in meinem Betrieb anzubieten?

Nein. Die kostenlosen Antigen-Schnelltests für Bürger*innen dürfen nicht für die repetitive Testung in Betrieben verwendet werden. Dies liegt daran, dass bei kostenlosen Antigen-Schnelltests die gesamten Kosten vom Bund übernommen werden, während für die Verwendung von Antigen-Schnelltests in Betrieben die Probeentnahme vom Unternehmen selbst bezahlt werden. Die Analysekosten für gepoolte PCR-Tests werden vom Bund übernommen.

Ein Testangebot in einer Apotheke zählt nur zur repetitiven Testung, wenn die Dienstleistung (Probeentnahme) vom Dienstleister (hier Apotheke) an den Betrieb anstatt dem Bund verrechnet wird.

2. Allgemeine Fragen zur repetitiven Testung

Wie funktioniert das Pooling von Speichel-Tests? Wer übernimmt die Kosten für das Pooling?

Wenn das Pooling von Proben an professionelle Anbieter delegiert wird, können diese über das kantonale Testprogramm 18,50 Franken pro Pool für das Mischen der Proben abrechnen. Das Pooling soll dabei, wenn möglich ausserhalb von Laboatorien stattfinden, um die Kapazitäten der Labore zu schonen. Um die Logistik möglichst einfach zu halten, ist es sinnvoll, ein Pooling im Unternehmen anzubieten. Dies kann auch durch dafür angestelltes Personal erfolgen. Je nach Kanton wird auch in Apotheken oder in zentralen kantonalen Pooling-Zentren gepoolt. Für das Angebot in Ihrem Kanton kontaktieren Sie die [Ansprechstellen für Testungen in den Kantonen \(PDF, 418 kB, 28.05.2021\)](#)

Können Unternehmen nicht einfach Selbsttests für die repetitive Testung zur Verfügung stellen?

Selbsttests sind für die repetitive Testung **nicht erlaubt**. Dies liegt an der bedeutend geringeren Sensitivität verglichen mit dem Antigen-Schnelltest zur Fachanwendung oder dem gepoolten Speichel-PCR-Test und an den nicht überzeugenden Ergebnissen bei repetitiven Testungen im Ausland. Für die für die repetitive Testung zugelassenen Tests gibt es Evidenz, dass die Anzahl positiver Fälle um 50 Prozent gesenkt werden und negative Auswirkungen durch Covid-19-Ausbrüche deutlich reduziert werden können (1).

(1) [Regelmässige Virustests können Infektionsraten senken \(admin.ch\)](#)

Wo können sich Unternehmen über die repetitive Testung informieren?

Für Betriebe, Ausbildungsstätten und Vereine, die repetitive Testungen durchführen wollen, sind die Kantone die Ansprechstellen. Es ist die Aufgabe der Kantone, Antragsformulare zu erstellen, zur Verfügung zu stellen und zu bewilligen.

Informieren können Sie sich dafür auf der Website Ihres Kantons. Ansprechstellen sind auch hier aufgeführt: <https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/biomed/heilmittel/COVID-19/ansprechstellen-kantone-tests.pdf.download.pdf/Ansprechstellen%20Testungen%20Kantone.pdf>

Welche Tests sind für die repetitive Testung empfohlen?

Das BAG empfiehlt für die repetitive Testung gepoolte Speichel-PCR-Tests. Hier kann der Speichel selbständig abgegeben werden. Ebenfalls zum Einsatz können Antigen-Schnelltests kommen. Für den Einsatz von Antigen-Schnelltests braucht es allerdings geschulte Personen, welche unter Verantwortung von ÄrztInnen, ApothekerInnen oder LaborleiterInnen arbeiten.

Die ausführenden Labors sind für die Einhaltung der diagnostischen Standards verantwortlich. Die kantonalen Gesundheitsbehörden erteilen in der Regel die Bewilligung nur, wenn die diagnostischen Standards eingehalten werden.

Selbsttests sind für die repetitive Testung in Unternehmen vom BAG nicht erlaubt.

Können Unternehmen Selbsttests für die Testung der eigenen Belegschaft bestellen?

Nein, Selbsttests sind dafür nicht vorgesehen.

Kostenlose Sars-CoV-2-Selbsttest dürfen ausschliesslich durch Apotheken an Einzelpersonen abgegeben werden. Mittlerweile dürfen die Selbsttests auch im Detail- und Onlinehandel vertrieben werden. Selbsttests sind jedoch nicht geeignet für die repetitive Testung und werden vom BAG nicht empfohlen. Dementsprechend wird dies auch nicht vergütet.

Wenn Antigen-Schnelltests verwendet werden: Wer darf Schnelltest-Proben für die repetitive Testung entnehmen? Was ist die notwendige Qualifikation?

In einem Unternehmen dürfen Sars-CoV-2-Schnelltests nur dann eingesetzt werden, sofern eine Laborleiterin oder ein Laborleiter, eine Ärztin oder ein Arzt oder eine Apothekerin oder ein Apotheker die Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung übernimmt (vgl. Art. 24 Abs. 2 bzw. Art. 24 Abs. 3b Covid-19-Verordnung 3).

Es muss zudem sichergestellt werden, dass die weiteren, in der Covid-19-Verordnung 3 festgelegten Anforderungen (vgl. insbesondere Art. 24 Abs. 4) eingehalten werden. Insbesondere dürfen die SARS-CoV-2-Schnelltest nur durch dafür spezifisch geschultes Personal und gemäss den Anweisungen der Testhersteller durchgeführt werden. Konkretere Vorgaben werden auf Stufe des Bundesrechts nicht gemacht. Für die Umsetzung dieser Regelungen und die Einhaltung der Anforderungen sind die Kantone zuständig.

Welche Kosten der repetitiven Testung in Betrieben vergütet der Bund?

Werden gepoolte Speichel-PCR-Tests verwendet, übernimmt der Bund die gesamten Kosten der Analyse im Labor (bis zu einem Kostendeckel pro Test). Die Probenentnahme und deren Organisation erfolgt selbsttragend durch die Unternehmen.

Werden Antigen-Schnelltests verwendet, bezahlt der Bund nur die Material-Kosten für die Testkits selbst. Es wird keine Arbeit für die Probenentnahme oder Analyse übernommen.

Können Personen teilnehmen, die in der Vergangenheit bereits positiv auf COVID-19 getestet wurden?

Für an Covid-19 Erkrankte wird [empfohlen](#) sich 4 Wochen nach der Erkrankung zu impfen. Diejenigen die sich entgegen der Empfehlung nicht impfen lassen, sollen erst nach 6 Monaten wieder an der repetitiven Testung teilnehmen, da in seltenen Fällen noch 6 Monate lang Viruspartikel nachgewiesen werden können, obschon die Personen **nicht** mehr ansteckend sind.

Gibt es für Arbeitnehmende eine Erleichterung bei der Kontaktquarantäne, wenn die Arbeitnehmenden regelmässig getestet werden?

Von der Kontaktquarantäne während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und auf dem Arbeitsweg ausgenommen sind Personen, die in Betrieben tätig sind, in denen das Personal gezielt und repetitiv getestet wird, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Betrieb verfügt über ein Konzept, das den Mitarbeitenden einen einfachen Zugang zu Tests vor Ort gewährt; die Mitarbeitenden müssen sich mindestens einmal pro Woche testen lassen können.
- b. Die Voraussetzungen für die Übernahme der Kosten der Tests durch den Bund nach Anhang 6 Ziffern 3.1 und 3.2 der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 sind erfüllt.
- c. Die betroffenen Personen halten sich ausserhalb der beruflichen Tätigkeit und des Arbeitswegs an die Kontaktquarantäne.

Dies gilt unabhängig von der Umwandlung der Home-Office-Pflicht in eine Home-Office-Empfehlung.